

Handreichung zur Frage der Amtskleidung der Pfarrer

Vom 19. Mai 1987

- A. ¹In § 35 (2) Satz 3 PfG (Rechtssammlung 4.010) ist die Amtskleidung des Pfarrers festgelegt: Talar, Barett und Beffchen. ²Grundsätzlich soll bei Gottesdiensten und Amtshandlungen an dieser Amtskleidung festgehalten werden.
- B. Wenn darüber hinaus in der Kirchengemeinde – vor allem bei besonderen Gottesdiensten (Osternachtfeier, Evangelische Messe, Jugendgottesdienste o. ä.) – der Wunsch besteht, dass der Pfarrer helle Amtskleidung trägt, dann ist dies unter folgenden Bedingungen möglich:
1. Als helle Amtskleidung ist die Gewand-Alba (sog. „Weißer Talar“), evtl. mit Stola (in den Farben des Kirchenjahres) zugelassen.
 2. Kein Pfarrer darf gezwungen werden, helle Amtskleidung zu tragen.
 3. ¹Die Gemeinde ist über die Bedeutung liturgischer Gewänder zu informieren.
²Der Gemeindegemeinderat hat einen Beschluss zu fassen. ³Dieser Beschluss ist dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

